



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7014/1-Pr 1/90

II-787 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

212/AB

1991-02-15

zu 198/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 198/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (198/J), betreffend einen Entwurf über die Reform der Lohnpfändung, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Bei der Berechnung der im Entwurf für ein Forderungsexekutions-Änderungsgesetz vorgeschlagenen Erhöhung des allgemeinen Grundbetrags des Existenzminimums wurde der Entfall der Sonderbegünstigung des Urlaubsentgelts (in der Höhe eines Monatsbezugs), des 14. Monatsbezugs (Urlaubszuschuß), des 13. Monatsbezugs (Weihnachtsgeld) und des Entgelts für (die halben) Überstunden berücksichtigt. Ausgehend von drei Einkommensgruppen (5.400 S, 10.000 S und 20.000 S) sowie unter Berücksichtigung von Überstunden im Ausmaß von 10.000 S ergab sich ein Grundbetrag von 4.464,20 S (bei einem Einkommen von 5.400 S), von 5.070,80 S (bei einem Einkommen von 10.000 S) und von 6.237,50 S (bei einem Einkommen von 20.000 S). Der Durchschnittsbetrag dieser drei Werte beträgt - aufgerundet - 5.400 S. Dieser Betrag berücksichtigt auch die Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 seit der letzten Erhöhung des Existenzminimums (1.4.1988) bis zum Jänner 1990 um

- 2 -

4,47 % und steht im Einklang mit der Ausgleichszulage nach dem ASVG, die für das Jahr 1990 5.434 S betrug, sowie mit den Sozialhilferichtsätzen der Länder.

Zu 2:

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes zutreffend darauf hingewiesen, daß bei der Erhöhung des Existenzminimums auch der Entfall der Unpfändbarkeit von drei Zehntel des Mehrbetrags zu berücksichtigen und daher eine weitere Erhöhung vorzunehmen ist. Bei einem Vergleich der Werte des Österreichischen Arbeiterkammertags und des Ministerialentwurfs ist im übrigen jedoch festzuhalten, daß der Arbeiterkammertag nur von Einkommen in der Höhe von 10.000 S und 20.000 S ausgeht und ein Einkommen von 5.400 S unberücksichtigt läßt.

In der vom Bundesministerium für Justiz derzeit vorbereiteten Ministerratsvorlage werden die Beträge unter Berücksichtigung des Einwands der Arbeiterkammer und der voraussichtlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex bis Ende dieses Jahres neu berechnet werden. Als Maßstab wird jedoch nicht ein (weit über dem Durchschnitt liegendes) Einkommen von 20.000 S, sondern ein solches von etwa 10.000 S herangezogen werden.

Zu 3:

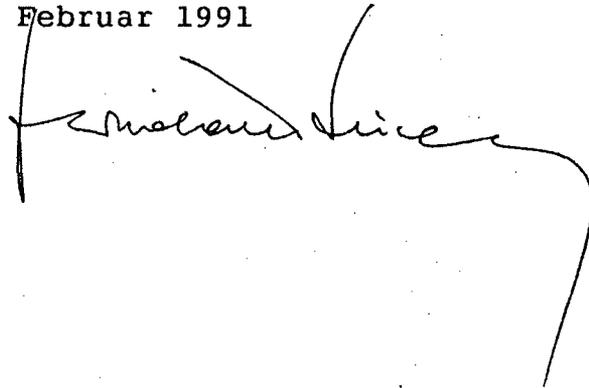
Der unpfändbare Unterhaltsgrundbetrag von 1.110 S wurde entsprechend der in Pkt 1 erwähnten Erhöhung des Verbraucherpreisindex 1986 aufgewertet und auf volle 100 S aufgerundet. Eine weitere Erhöhung wurde nicht vorgenommen, weil die Streichung der Sonderbegünstigungen in diesem Zusammenhang nicht mehr zu berücksichtigen war.

- 3 -

Zu 4:

Der Entwurf wird voraussichtlich spätestens im März 1991 in den Ministerrat eingebracht werden. Für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Jänner 1992 in Aussicht genommen.

14. Februar 1991

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Olah', written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive, with a long, sweeping tail that curves downwards and to the right.